

## ... und wenn etwas passiert?

### Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen

- Kraftfahrzeughilfe (z. B. behinderungsbedingte Zusatzausstattung)
- Wohnungshilfe (z. B. behindertengerechter Umbau)
- Haushaltshilfe
- Reisekosten
- ärztlich verordneter Rehabilitationssport

### Geldleistungen

- Verletztengeld für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit. Es wird in der Regel in unserem Auftrag über die Krankenkasse ausgezahlt. Die Höhe bemisst sich nach dem Verdienst im letzten Lohnabrechnungszeitraum. Für Selbständige richtet sich die Berechnung des Verletztengeldes nach dem im Kalenderjahr vor der Arbeitsunfähigkeit erzielten Arbeitseinkommen (Steuerbescheid).
- Übergangsgeld während der beruflichen Reha-Maßnahmen.
- Unfallrente, wenn die Erwerbsfähigkeit länger als 26 Wochen um mindestens 20 % gemindert ist.
- Leistungen an Hinterbliebene: Sterbegeld, Hinterbliebenenrenten und -beihilfen.
- Abfindung von Renten (unter bestimmten Voraussetzungen und auf Antrag).
- Mehrleistungen: zusätzliche Zahlungen für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit und ggf. der beruflichen Reha-Maßnahmen und zur Versicherten- bzw. Hinterbliebenenrente. Sie sollen diejenigen, die sich im Interesse der Allgemeinheit engagieren, nach einem Unfall finanziell zusätzlich absichern.

**Übrigens: Alle Leistungen der Kommunalen Unfallversicherung Bayern sind steuerfrei.**

- Wenn Sie ärztlich versorgt werden müssen, teilen Sie bitte dem behandelnden Arzt mit, dass es sich um einen Feuerwehrdienstunfall handelt und die KUVB zuständiger Unfallversicherungsträger ist.
- Informieren Sie umgehend den Kommandanten. Er muss die Unfallanzeige ausfüllen und über die Gemeinde an die KUVB weiterleiten. Die Vordrucke sind im Internet unter [www.kuvb.de](http://www.kuvb.de) im Bereich „Service“ zu finden.
- Bitte Feuerwehrdienstunfall dem Arbeitgeber mitteilen.
- Informieren Sie bei schweren Unfällen die KUVB telefonisch unter 089 36093-440 oder per Fax unter 089 36093-230.
- Bei leichten Unfällen ohne ärztliche Behandlung ist in der Regel keine Unfallanzeige erforderlich. Die Unfälle müssen trotzdem dokumentiert (z. B. im Verbandbuch oder in der Personalkartei) und der Gemeinde formlos gemeldet werden.

Noch Fragen? Wir informieren Sie gerne:  
Servicetelefon: 089 36093-440

Versicherungs- und Entschädigungsrecht  
Herr Goldhofer 089 36093-305  
Herr Gramshammer 089 36093-209  
Herr Wagner 089 36093-487

Prävention  
Herr Roselt 089 36093-234  
Herr Zuchs 089 36093-371

KUVB/Bayer. LUK  
Ungererstraße 71, 80805 München  
Tel.: 089 36093-0, Fax: 089 36093-135  
E-Mail: [post@kuvb.de](mailto:post@kuvb.de)  
[www.kuvb.de](http://www.kuvb.de), [www.bayerluk.de](http://www.bayerluk.de)

Fotos: pixelio, Fotolia, KUVB



**Gesetzliche Unfallversicherung  
für Freiwillige Feuerwehren**

## Die gesetzliche Unfallversicherung

Die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und die Bayer. Landesunfallkasse (Bayer. LUK) sind die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung der öffentlichen Hand in Bayern. Sie sind zuständig für den Unfallversicherungsschutz der Beschäftigten im öffentlichen Dienst, Kinder in Tagesbetreuung oder Kindertagesstätten, Schüler, Studierenden und der ehrenamtlich Tätigen.

### Unfallversicherungsschutz für Freiwillige Feuerwehren

Über die gesetzliche Unfallversicherung sind auch Personen geschützt, die sich im Interesse der Allgemeinheit in besonderer Weise engagieren. Aus diesem Grund sind die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren umfassend abgesichert, falls sie bei ihrem Feuerwehrdienst einen Körper- oder Gesundheitsschaden erleiden sollten.

#### Versichert sind:

- Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Angehörige der Jugendfeuerwehren,
- Teilnehmer an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehren,
- Personen, die der Feuerwehr bei einem Einsatz helfen oder von ihr zur Hilfeleistung herangezogen werden.

Die Angehörigen von Berufs- oder Werksfeuerwehren werden durch andere gesetzliche Vorschriften vor den Folgen von Dienstunfällen geschützt.

## Wann sind Sie versichert?

Versichert sind alle Tätigkeiten, die den Aufgaben und Zwecken der Feuerwehr dienen und die als Feuerwehrdienst angeordnet sind;

- Brandbekämpfung, Rettungs- und Bergungsmaßnahmen, technische Hilfeleistung und Beseitigung von Notständen,
- Maßnahmen im Brandschutzdienst des Katastrophenschutzes,
- Übungen, Ausbildungsveranstaltungen, Lehr- und Informationsfahrten,
- Arbeits- und Werkstättendienst,
- sportliche Betätigung, wenn sie regelmäßig als Feuerwehrdienst angesetzt ist und dazu dient, die körperliche Leistungsfähigkeit der Feuerwehrangehörigen zu fördern,
- Veranstaltungen, deren Ziel die Mitgliederwerbung oder die Darstellung der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren in der Öffentlichkeit ist,
- sonstige Veranstaltungen, wenn sie von einem Vorgesetzten angeordnet sind.

Außerdem sind auch die Wege zum Feuerwehrdienst und nach Hause gesetzlich unfallversichert. Nicht versichert sind Feuerwehrleute bei privaten Tätigkeiten (z. B. Essen und Trinken; privates Zusammensein im Anschluss an dienstliche Veranstaltungen), bei Unterbrechungen der an sich versicherten Wege, auf Umwegen oder bei Unfällen infolge Alkohol.

## Was leisten wir?

Unsere wichtigste Aufgabe ist die Verhütung von Arbeits- und Wegeunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Wir beraten die Feuerwehren vor Ort, bieten Seminare an und wirken mit bei der Erstellung des Vorschriften- und Regelwerks. Ist ein Unfall oder eine Berufskrankheit eingetreten, kümmern wir uns um:

### Heilbehandlung und Pflege

- Erstversorgung
- ärztliche und zahnärztliche Behandlung
- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln
- häusliche Krankenpflege
- Behandlung in Krankenhäusern und Reha-Einrichtungen
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Pflege: Pflegegeld, Pflegekraft, Heimpflege

### Teilhabe am Arbeitsleben

- Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes und zur Förderung der Arbeitsaufnahme
- Berufsvorbereitung und Grundausbildung
- berufliche Anpassung und Weiterbildung, einschließlich des dazu erforderlichen Schulabschlusses
- Übernahme von Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmitteln oder Arbeitskleidung
- Überbrückungsgeld

